

## §. 21.

Wegen der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern über die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen oder ihr Verfahren in einem einzelnen Falle Zweifel bei, so hat sie sich bei dem Staatsanwalte an dem Kreisgerichte Instruktion einzuholen.

## §. 22.

Die Einzelrichter haben alle anhängig gewordenen Sachen in eine Untersuchungstabelle einzutragen, für welche besondere Formulare gefertigt werden sollen.

Dieselbe zerfällt in vier Abtheilungen, von denen die erste die gemeinen Uebertretungen, die zweite die polizeilichen Uebertretungen, die dritte die Defraudationen und die vierte die Ehrenkränkungen umfaßt.

Die Eintragung geschieht in chronologischer Ordnung und ist daneben ein nach den Namen der Angeeschuldigten geordnetes alphabetisches Namensregister zu halten.

Die geführten Untersuchungstabellen sind zu Anfang jeden Jahres und zwar spätestens bis zum 8. Januar dem Staatsanwalte bei dem Kreisgerichte vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigefügtem Landesherrlichen Inseigel.

Schloß Dierstein, den 20. Juni 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. Dinger. Dr. E. v. Beutmp.

